



Protokollauszug vom

30. November 2020

GGR-Nr. 2020.108

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2021 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. November 2020 beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2021 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gasverteilung 10 % des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 10 % des Betriebsertrags.

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 litera h der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Okt. 1995 wird für das Geschäftsjahr 2021 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 9 % des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 litera d der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2021 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität Fr. 6,49 Mio.
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 1 % des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2021 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 % des Betriebsertrags festgelegt.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.